

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Großen Kreisstadt Oschatz (Marktgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 13.05.2009 mit der Änderung vom 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, dem eine Zulassung nach § 2 der Marktsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit und Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren sind in der Stadtkasse bis 10.00 Uhr einzuzahlen. Markthändler, welche bei Standplatzvergaben für einen Markttag an diesem erst später den Platz einnehmen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u.ä. erweitert, haben unaufgefordert den Marktleiter zu informieren und die veränderte Gebühr einzuzahlen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und – erhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter in Anspruch genommener, auch überbauter Marktfläche

a.) dienstags 2,30 Euro/qm

b.) freitags 1,20 Euro/qm

(2) Für Fahrzeuge, außer Verkaufswagen, die in Abstimmung mit der Marktaufsicht am Verkaufsstand bzw. auf dem Neumarkt abgestellt werden, beträgt die Gebühr 5,00 Euro pro Tag.

- (3) Für die Benutzung des Stromanschlusses werden 0,30 Euro/Kwh berechnet.
- (4) Die Kautions der neu auszugebenden Schlüssel für den Zählerkasten am Rathaus beträgt 50,00 Euro.

§ 6 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Quartalsgebühren erhoben.
- (2) Jeder angefangene Quadratmeter wird berechnet.
- (3) Vergibt die Marktaufsicht den Tagesstand mehrmals am Tage, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 7 Ausgeschlossenen Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Platzes noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Quittungen, Belege etc.) wird kein Ersatz geleistet.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Marktgebührenordnung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 25.06.1998, zuletzt geändert am 18.05.2006, außer Kraft.

Ausgefertigt: Oschatz, 27. Feb. 2014

Jörg Bringewald
Beigeordneter